

Sachverhalt:

Vorbemerkung: Um das Problem von Schwarzbauten und illegal erteilten Baubewilligungen besser in den Griff zu bekommen, gibt es auf Landesebene immer wieder Überlegungen, bestimmte einschlägige Kontrollkompetenzen auf eigens dazu geschaffene Einrichtungen „auszulagern“. Gehen Sie bei Beurteilung des im Folgenden geschilderten Sachverhalts davon aus, dass in Oberösterreich mit 1.6.2012 das im Anhang (in seinen wesentlichen Bestimmungen) abgedruckte Oö. Bau-Control-Gesetz in Kraft getreten ist!

Mit Bescheid der Oö. Bau-Control vom 24.8.2012 wurde Stefan S gemäß § 49 Oö. BauO 1994 der Auftrag erteilt, das auf seiner Liegenschaft im Gemeindegebiet von Aigen/Schlögl errichtete Einfamilienhaus innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu beseitigen. In der Bescheidbegründung wird – neben einem Hinweis auf das im Verfahren unbestrittene Fehlen einer rechtskräftigen Baubewilligung – ausführlich dargelegt, warum ein nachträgliches Ansuchen um Bewilligungserteilung in Anbetracht der Grünlandwidmung der Liegenschaft trotz des zuvor bereits vorhandenen Bestandes einer Gartenhütte von vornherein aussichtslos wäre.

S erhob gegen diesen Bescheid zunächst Berufung an die Oö. Landesregierung, die von dieser jedoch mit Bescheid vom 20.9.2012 als unzulässig zurückgewiesen wurde. Ein administrativer Instanzenzug sei in casu nicht vorgesehen.

S überlegt nun, sich gegen beide Bescheide – den ursprünglichen der Oö. Bau-Control, aber auch gegen jenen der Oö. Landesregierung – beim VfGH zu beschweren:

A. Durch den (Zurückweisungs-)Bescheid der Oö. Landesregierung sieht er sich im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt. Im Hinblick auf das in der Bundesverfassung grundlegende Konzept eines zweigliedrigen Instanzenzuges hätte die Behörde in verfassungskonformer Interpretation über seine Berufung in der Sache ab sprechen müssen.

B. Die Beschwerde gegen den Bescheid der Oö. Bau-Control möchte er auf Anraten seines Rechtsanwalts hingegen begründen

1. mit der Behauptung, im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt zu sein, da nach den §§ 49, 54 und 55 der Oö. Bauordnung 1994 zur Erteilung von Beseitigungsaufträgen nach wie vor der Bürgermeister zuständig sei;
2. mit der Behauptung, in den Rechten auf Eigentum und Gleichheit verletzt zu sein, da bei näherer Analyse der einschlägigen Bestimmung des Oö. Raumordnungsgesetzes

setzes 1994 entgegen der auf den ersten Blick durchaus zutreffenden Rechtsansicht der Oö. Bau-Control der von ihm vorgenommene Umbau der Gartenhütte doch genehmigungsfähig sei; und

3. mit der Behauptung, durch Anwendung des verfassungswidrigen Oö. Bau-Control-Gesetzes in seinem aus § 49 Oö. BauO 1994 erfließenden Recht, sein Haus nicht beseitigen zu müssen, verletzt zu sein. Abgesehen davon, dass die Auslagerung hoheitlicher Aufgaben ganz allgemein im B-VG nicht vorgesehen sei und daher gegen das staatliche Gewaltmonopol verstoße, verletze sie im vorliegenden Fall auch die besonderen verfassungsrechtlichen Vorgaben über behördliche Zuständigkeiten in baurechtlichen und gemeindeaufsichtsbehördlichen Angelegenheiten.

Prüfungsaufgabe:

I. Erörtern Sie mit umfassender Begründung das im Sachverhalt dargelegte Beschwerdevorbringen des S (was Punkt B.3. betrifft, auch in Bezug auf gesetzliche Bestimmungen, die vom VfGH Ihrer Ansicht nach in casu nicht geprüft werden dürften) und legen Sie dar, inwieweit der VfGH aus Anlass seiner Beschwerde zur Aufhebung genereller Normen gelangen würde! (Grenzen Sie dabei den Prüfungs- und Aufhebungsumfang möglichst präzise ab!)

II. Im (Ende Juni kundgemachten) neuen Parteiengesetz 2012 – PartG wird die Zulässigkeit von Parteispenden neu geregelt und werden Verstöße gegen diese Vorgaben erstmals auch zur Verwaltungsübertretung erklärt. Die erstinstanzliche Durchführung diesbezüglicher Verwaltungs(straf)verfahren obliegt dem – neu geschaffenen – „Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat“, über den § 11 PartG Folgendes bestimmt:

§ 11. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, [...]. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Senat ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied sowie drei Ersatzmitgliedern. [...]

(3) – (4) [...]

(5) Die Mitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. [...]

(6) **(Verfassungsbestimmung)** Der Vorschlag der Bundesregierung bedarf des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrates.

(7) [...]

(8) Der Senat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Auf das Verfahren vor dem Senat sind die Bestimmungen

des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991, BGBl. Nr. 53, anzuwenden. [...] Die Entscheidungen des Senates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Gegen Entscheidungen des Senates ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes zulässig.

Diskutieren Sie mit eingehender Begründung, warum dieser Paragraph einer Absicherung durch Verfassungsbestimmungen bedurfte!

Anhang (Gesetzestexte zu Prüfungsaufgabe I)

Auszug aus der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994)

(LGBI 1994/66, zuletzt geändert durch LGBI 2008/36)

§ 49

Bewilligungslose bauliche Anlagen

(1) Stellt die Baubehörde fest, daß eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie - unabhängig von § 41 - dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann.

(2) - (6) [...]

§ 54

Eigener und übertragener Wirkungsbereich der Gemeinde

(1) Folgende Aufgaben nach diesem Landesgesetz sind von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:

1. die der Baubehörde übertragenen Aufgaben, ausgenommen

a) Akte der Vollziehung, die sich auf Grundflächen an der Staatsgrenze beziehen, hinsichtlich welcher in Staatsverträgen mit den Nachbarstaaten über die gemeinsame Staatsgrenze besondere Regelungen bestehen,

b) die Durchführung eines Verfahrens gemäß den §§ 10 bis 14, § 15 Abs. 6 letzter und vorletzter Satz, § 17 Abs. 6, § 18 Abs. 5 und eines Enteignungsverfahrens gemäß § 58 Abs. 5,

c) [...]

2. - 4. [...]

(2) [...]

§ 55

Baubehörde, Zuständigkeit, Auskunftspflicht

(1) Baubehörde erster Instanz in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde ist der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat.

(2) - (3) [...]

(4) Über Berufungen entscheidet in Angelegenheiten

1. des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinderat, in Städten mit eigenem Statut der Stadt senat;

2. des § 54 Abs. 1 Z 1 lit. a, des § 54 Abs. 2 Z 1 lit. b und des § 54 Abs. 2 Z 2 die Landesregierung;

3. des § 54 Abs. 2 Z 1 lit. a der Landeshauptmann;

4. des § 54 Abs. 1 Z 1 lit. b, soweit nicht die Höhe der festgesetzten Entschädigung angefochten wird, der unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich.

Auszug aus dem Oö. Bau-Control-Gesetz (Oö. BC-G)

(LGBI 2012/xx)

§ 1

Errichtung der Oö. Bau-Control

(1) Zur Wahrnehmung von behördlichen Kontrollaufgaben im Bereich des Baurechts wird unter der Bezeichnung „Oö. Bau-Control“ eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet.

(2) Sitz dieser Anstalt ist Linz. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Landesgebiet.

§ 2

Vorstand

(1) Der Vorstand der Oö. Bau-Control besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Landesregierung für eine Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt werden. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

(2) - (5) [...]

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Oö. Bau-Control einschließlich der Besorgung von hoheitlichen Aufgaben und vertritt sie nach außen.

§ 3

Aufgaben der Oö. Bau-Control

Der Oö. Bau-Control obliegen

1. die Ausübung des Aufsichtsrechts des Landes über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Oö. Bauordnung 1994 und des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994; sowie

2. die Wahrnehmung der Kompetenzen der Baubehörde gemäß § 49 und § 50 Abs. 4 der Oö. Bauordnung 1994.

§ 4

Weisungsbindung; Rechtsschutz

(1) Die Oö. Bau-Control ist bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 3 Z 1 an die Weisungen der Landesregierung bzw. des in der Geschäftsordnung der Landesregierung für zuständig erklärten Mitglieds derselben gebunden. Art. 20 Abs. 1 B-VG über die Grenzen der Pflicht zur Weisungsbefolgung gilt sinngemäß.

(2) § 55 Abs. 4 der Oö. Bauordnung 1994 kommt im Zusammenhang mit der Besorgung von Aufgaben gemäß § 3 Z 2 nicht zur Anwendung.